

# **Reit- und Fahrverein Remlingen e. V.**

## **Reitanlagenordnung**

### **1. Sportliches Verhalten**

Gegenseitige Rücksichtnahme ist bei Benutzung der Reitanlage selbstverständlich. Es gelten die gültigen Bahnregeln der Deutschen Reiterlichen Vereinigung, diese sind den Richtlinien für Reiten und Fahren zu entnehmen.

### **2. Beschädigungen**

Beschädigungen aller Art, die bei der Anlagenbenutzung verursacht werden, sind der Vereinsleitung zu melden. Ebenso sind aufgetretene technische Mängel an gleicher Stelle anzuzeigen.

### **3. Helmpflicht**

Bei Benutzung der gesamten Reitanlage besteht Helmpflicht.

### **4. Gastreiter**

Nur in Ausnahmefällen ist Nichtmitgliedern die Benutzung der Reitanlage erlaubt, hierzu bedarf es der Genehmigung durch ein Mitglied der Vereinsleitung. Wir bitten, den Aushang im Schaukasten neben der Reithallentüre zu beachten.

### **5. Anspruch auf Alleinbenutzung**

Es besteht kein Anspruch auf Alleinbenutzung der Reitanlage. Ausnahmen sind dem Hallen-/Anlagenbelegungsplan zu entnehmen.

### **6. Verstöße gegen die Reitanlagenordnung**

Bei Verstößen gegen die Reitanlagenordnung ist die Vereinsleitung des RuFV Remlingen e. V. berechtigt, diesem Reitanlagenbenutzer für eine bestimmte Zeit die Benutzung der Reitanlage zu untersagen. Der Reitanlagenbenutzer muss schriftlich auf diesen Verstoß hingewiesen werden und hat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Woche. Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet die Vereinsleitung über die Untersagung der Benutzung.

Remlingen, Januar 2014

gez. Dr. Stephan Kneitz, 1. Vorsitzender